

22. Über die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer Genossenschaft wegen Verstoßes gegen die guten Sitten, den der Vorstand bei der Aufnahme neuer Mitglieder begangen haben soll.

GenG. § 51.

II. Zivilsenat. Urf. v. 18. November 1927 i. S. der Genossenschaftsdruckerei e. G. m. b. H. (Bekl.) gegen die Erben B. (Kl.).
II 486/26.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die beklagte Genossenschaft ist im Jahre 1917 von Mitgliedern des sozialdemokratischen Kreisparteivereins Hagen-Schwelm gegründet worden, die in ihrer Mehrheit zur Unabhängigen sozialdemokratischen Partei Deutschlands (U. S. P. D.), Gruppe Haase, neigten. Das Parteiblatt für den Kreis Hagen-Schwelm war damals die in Elberfeld erscheinende „Freie Presse“. Als einer der Redakteure dieses Blattes wegen seines der Parteileitung nicht genehmen Standpunkts in der Frage der Kriegskredit-Bewilligung von der Verlagsgesellschaft „Freie Presse“ seines Amtes enthoben wurde, beschloß die Kreisparteiversammlung die Gründung einer eigenen Zeitung, welche die Sache der U. S. P. D. vertreten sollte. Zum Zweck der Gründung dieser Zeitung wurde die verklagte Genossenschaft ins Leben gerufen. Als Gegenstand des Unternehmens wurde in § 3 Nr. 1 der Satzung bezeichnet „Herstellung, Verlag und Vertrieb von Zeitschriften, Büchern und sonstigen Druckerarbeiten“. Die Herausgabe der Zeitung mußte zunächst aus Mangel an Mitteln und mit Rücksicht auf den Belagerungszustand unterbleiben. Erst nach der Revolution erschien sie unter dem Namen „Volksstimme“. Als dann auf dem Parteitag in Nürnberg die Verschmelzung der Mehrheitssozialisten mit der U. S. P. D. beschlossen und infolgedessen in Aussicht genommen worden war, die „Volksstimme“ und mit ihr die verklagte Genossenschaft aufzulösen und nur die „Freie Presse“ fortbestehen zu lassen, machten sich in der Genossenschaft zwei Strömungen hemerfbar. Auf der einen Seite traten die Anhänger der Vereinigung der beiden Parteigruppen für die Durchführung des Nürnberger

Beschlusses und die Auflösung der Genossenschaft ein, auf der anderen Seite wollten die Anhänger der Selbständigkeit der U. S. P. D. (die sog. Ledebour-Gruppe) die Genossenschaft fortbestehen und ihre Zeitung als reines Parteiorgan der U. S. P. D. weiter erscheinen lassen. In der Generalversammlung vom 29. Oktober 1922 besprach man die Verschmelzung; die hierauf gerichteten Anträge wurden jedoch abgelehnt. Darauf wurde auf den 12. November 1922 „zur Fortsetzung der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1922“ eingeladen. Als Beratungsgegenstand war der Antrag bezeichnet: „Die Genossenschafts-Buchdruckerei beschließt Liquidation und Zusammenlegung der Betriebe Volksstimme und Neue freie Presse.“ Dieser Antrag erhielt in der Versammlung nicht die satzungsmäßig vorgesehene Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Darauf wurde am 18. und 23. November zu einer außerordentlichen Generalversammlung auf den 26. November 1922 eingeladen. In dieser Versammlung wurde der Antrag auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft mit 301 Stimmen gegen eine und ein weiterer Antrag auf Vollziehung der Liquidation einstimmig angenommen. Der Beschluß wurde von zwei Mitgliedern der Versammlung, die Widerspruch zum Protokoll erklärt hatten, angefochten, weil die Tagesordnung der Generalversammlung nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sei und weil in den letzten Tagen vor dem 26. November 1922 unter Verletzung der Satzung aufschließungsfreundliche Personen als Mitglieder aufgenommen, Auflösungsgegner jedoch abgewiesen worden seien. Mit Hilfe der ersteren habe man dann den Auflösungsbeschluß durchgesetzt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht dagegen erklärte den Beschluß auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft für ungültig. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Gründe:

Die Revision macht zunächst geltend, die Erben des Anfechtungsklägers Ernst B. (gegen welche allein die Revision sich richtet) seien nicht zur Fortsetzung des Rechtsstreits legitimiert, da das Anfechtungsrecht nur von einem Genossen ausgeübt werden könne. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden.

Nach § 77 Abs. 1 GenG., mit dem § 8 der Satzung übereinstimmt, gilt ein Genosse im Falle des Todes mit dem Schluß des

Geschäftsjahrs, in dem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Nach § 17 der Satzung läuft das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Der am 6. April 1925 verstorbene Genosse B., der Erblasser der jetzigen Kläger, galt daher mit Ablauf des 30. Juni 1925 als ausgeschieden. Da bis dahin die Erben seine Mitgliedschaft fortsetzen konnten und fortgesetzt haben, sind sie kraft des insoweit vererblichen Mitgliedschaftsrechts sachlichrechtlich und durch Aufnahme des Rechtsstreits auch verfahrensrrechtlich in die Rechtsstellung des Erblassers eingetreten. Da aber ihre Mitgliedschaft zeitlich begrenzt war und nur aus dem Mitgliedsrecht des Erblassers herzuleiten ist, so befinden sie sich, weil dieser mit Ablauf des 30. Juni 1925 als ausgeschieden galt, seitdem der Genossenschaft gegenüber in bezug auf ihr Anfechtungsrecht in der gleichen Lage wie ausgeschiedene Genossen.

Die Fortdauer der Befugnis des ausgeschiedenen Genossen zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses wird in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 66 S. 134 [138]) grundsätzlich bejaht; eine Ausnahme wird nur insofern gemacht, als die Sachbefugnis eines Genossen als Anfechtungskläger dann mit seinem Ausscheiden aufhört, wenn die Anfechtung gegen Beschlüsse gerichtet ist, an deren Vernichtung der ausgeschiedene Genosse kein Interesse mehr hat. Das Fehlen solchen Interesses ist dann anzunehmen, wenn der Erfolg der Anfechtung keinen dem Anfechtungskläger günstigen Einfluß auf das Ergebnis der Auseinandersetzung haben und auch seine trotz des Ausscheidens noch mögliche genossenschaftliche Haftung nicht herabsetzen würde. Grundsätzlich ist jedoch nicht vom Anfechtungskläger der Nachweis seines Interesses zu verlangen, vielmehr liegt es dem Anfechtungsgegner ob, das Fehlen des Interesses und damit den Wegfall der Sachbefugnis darzutun. Da sich die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft nach deren Vermögenslage und nach dem Bestand der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens bestimmt (§ 73 GenG.), so konnte für die Kläger das Ergebnis der Auseinandersetzung beim Fortbestehen der Genossenschaft sehr wohl günstiger sein als bei der Auflösung; denn das ihnen auf Grund der Liquidation nach der Satzung auszahlende Geschäftsguthaben brauchte sich mit dem Auseinandersetzungsguthaben nicht zu decken. Die Revisionsklägerin hat aber nicht

dargetan, daß der Erfolg der Anfechtung, also die Nichtigkeitserklärung des Auflösungsbeschlusses, keinen günstigen Einfluß auf das Ergebnis der Auseinandersetzung hätte haben können.

Gegen die Fortdauer der Sachbefugnis der Kläger bestehen sonach keine rechtlichen Bedenken. Damit erledigt sich zugleich der Einwand der Revision, daß den Klägern das Rechtsschutzinteresse an der Anfechtung deshalb fehle, weil eine Generalversammlung der Beklagten am 10. April 1926 beschlossen habe, die Genossenschaft aufzulösen und zu liquidieren.

In der Sache selbst hat das Oberlandesgericht zum ersten Anfechtungsgrund (nicht rechtzeitige Bekanntgabe der Tagesordnung) dargelegt, daß er zwar schon in der Klage geltend gemacht worden sei, aber um deswillen versage, weil der Antrag auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft von den Antragstellern erst am 22. November 1922 eingereicht worden sei und nach § 24 Abs. 7 der Satzung nur 3 Tage vor der Generalversammlung habe bekannt gemacht werden müssen, was durch Veröffentlichung vom 23. November 1922 geschehen sei. Diese Ausführung beschwert die Revisionsklägerin nicht. Sie steht auch im Einklang mit § 24 Abs. 7 der Satzung und gibt für den Fall, daß auch der zweite Anfechtungsgrund versagen sollte, den Revisionsbeklagten keinen Anlaß zur Beanstandung.

Zum zweiten Anfechtungsgrund stellt das Berufungsgericht fest, daß die Aufnahme der neuen Mitglieder, die kurz vor der Generalversammlung vom 26. November 1922 ihren Beitritt angemeldet hatten, auf Grund der Zustimmung des Vorstands und von 7 Aufsichtsratsmitgliedern in der Versammlung erfolgt sei; sie sei daher jedenfalls für die in der Generalversammlung erschienenen neuen Genossen wirksam geworden. Der Beschluß auf Auflösung und Liquidation der Genossenschaft sei aber — so führt das angefochtene Urteil weiter aus — wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bei der Art seines Zustandekommens anfechtbar, weil der Vorstand und ein Teil des Aufsichtsrats bei der Aufnahme der neuen Genossen ausschließlich den Zweck verfolgt hätten, eine sichere Mehrheit für die Auflösung der Genossenschaft zu gewinnen. Es seien nur solche Personen aufgenommen worden, die sich als Vereinigungsfreunde bekannt hätten, die also für die Auflösung zum Zwecke der Verschmelzung des U. S. P. D.-Blattes „Die Volksstimme“ mit der sozialdemokratischen „Freien Presse“ gewesen seien; Vereinigungsgegner habe

man jedoch zurückgewiesen. Die neu aufgenommenen Mitglieder hätten keine andere Tätigkeit ausüben sollen, als die, für die Auflösung zu stimmen. Im Grunde hätten sie also gar nicht Genossen sein sollen. Ihr Wirken sei genossenschaftsfeindlich gewesen. Man könne nicht einwenden, daß sie bei Ablehnung des Antrags auf Auflösung Genossen geblieben wären. Denn bei dem Massenaufgebot von über 300 neuen Mitgliedern sei eine Ablehnung überhaupt nicht in Frage gekommen. Im Ergebnis sei daher das angewandte Verfahren, wenn auch nicht auf einen Stimmenkauf, so doch auf eine Fälschung des Stimmenverhältnisses innerhalb der Genossenschaft hinausgelaufen. Die alten Genossen, die den Antrag auf Auflösung früher zweimal zum Scheitern gebracht hätten, seien durch die „aufgetriebenen“ Stimmen von Leuten, die tatsächlich außerhalb der Genossenschaft gestanden hätten, rechtlos gestellt worden. Eine solche gewaltsame Änderung des Stimmenverhältnisses in der Genossenschaft verstoße gegen die guten Sitten. Darauf, daß die Beweggründe der Mehrheit sittlich einwandfrei gewesen seien, komme es nicht an, denn dadurch werde die Verwerflichkeit des angewandten Mittels nicht beseitigt.

Mit Grund rügt die Revision Verletzung des § 51 GenG.

In der Klage haben die Kläger den Antrag angekündigt, festzustellen, daß die nach dem 12. November 1922 zum Genossenschaftsregister angemeldeten Personen keine Mitgliedsrechte bei der Beklagten erworben hätten. Dieser Antrag ist nicht verlesen worden. Gleichwohl haben beide Vorgerichte mit Recht die Frage geprüft, ob die neu angemeldeten Personen Genossen der Beklagten geworden sind oder nicht. Denn da die Kläger geltend gemacht haben, die Neuaufnahmen seien unter Verletzung der Satzung und unter Verstoß gegen die guten Sitten erfolgt, so ist die Anfechtungsklage — falls die Neuaufnahmen aus formellen oder sachlichrechtlichen Gründen nichtig sein sollten — schon deswegen begründet, weil dann der Beschluß der Generalversammlung mit den Stimmen der Nichtgenossen zustande gekommen ist und das Berufungsgericht die Behauptung, daß diese Stimmen ohne Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung gewesen seien, aus tatsächlichen Erwägungen abgelehnt hat.

Nach § 15 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden durch Eintragung in die Liste der Genossen, die

auf Grund der Beitrittserklärung und ihrer Einreichung an das Registergericht stattgefunden hat. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Wirksamkeit der Beitrittserklärung und ihrer Einreichung ist aber entgegen der Meinung des Oberlandesgerichts nicht vom Zustandekommen oder Fortbestehen eines Ausnahmevertrags zwischen der Genossenschaft und dem Genossen abhängig (RÖB. Bd. 68 S. 351). Nach § 29 Abs. 3 der Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923 hat bei der Eintragung eines Genossen, der nach Anmeldung der Satzung der Genossenschaft beiträgt, das Registergericht nur zu prüfen, ob der Beitritt unbedingt erklärt ist, ob die Erklärung die Unterschrift des Genossen trägt und ob die Einreichung ordnungsgemäß durch den Vorstand erfolgt ist. Nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung müßte die Einreichung in der für die Willenserklärungen des Vorstands vorgeschriebenen Form, insbesondere unter Mitwirkung der hiernach erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern geschehen. Mündliche oder schriftliche Willenserklärungen des Vorstands sind aber nach § 22 Abs. 6 der Satzung für die Genossenschaft nur verbindlich, wenn zwei Mitglieder sie abgeben. Ob diesem Erfordernis hier genügt ist, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Die Registerakten enthalten darüber nichts. Die Eintragung als solche heilt diesen Mangel, wenn er vorliegt, nicht, denn sie hat nur beurkundende Bedeutung. Durch Eintragung in die Liste nach Prüfung durch den Registerrichter wird aber die Vermutung begründet, der Eingetragene sei Mitglied der Genossenschaft (RÖB. Bd. 68 S. 90). Diese Vermutung besteht nicht nur dem Eingetragenen, sondern jedem gegenüber, der an der Ungültigkeit des Beitritts ein Interesse hat. Der Beweis, daß es an den gesetzlichen formalen Voraussetzungen des Beitritts gefehlt habe, ist aber nur durch Bezugnahme auf die Registerakten angetreten worden. Nun schreibt § 4 Abs. 2 der Satzung vor, daß die Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand und den Aufsichtsrat zu geschehen hat. Darauf, ob diesem Erfordernis genügt ist, ob also auch der Aufsichtsrat vor der Anmeldung der neuen Genossen der Aufnahme zugestimmt hat, kommt es jedoch nicht an, weil der Vorstand die Erklärung kraft seiner nicht einschränk- baren gesetzlichen Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, für diese abgegeben hat. Der Vorstand hat nicht nachzuweisen und der Register- richter hat vor der Eintragung nicht zu prüfen, ob diesem Erfordernis der Satzung genügt ist. Denn das Gesetz stellt den Erwerb der Mit-

gliedschaft auf die Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand ab, sodaß auch dann, wenn eine Aufnahme durch Vorstand und Aufsichtsrat nicht voranging, die Aufnahme in der Einreichung der Beitrittserklärung selbst zu finden ist. Das ist eine vom Gesetz ausdrücklich gewollte Folge der nach außen nicht beschränk- baren Vertretungsmacht des Vorstands (RÖG. Bd. 60 S. 412). Es kommt deshalb nicht auf die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß in der Generalversammlung 7 von den 9 Aufsichtsratsmitgliedern den Neuaufnahmen zugestimmt haben.

Es fragt sich sonach nur noch, ob die Eintragung durch sachlich- rechtliche Mängel, insoweit sie auf den Erwerb der Mitgliedschaft von Einfluß sind, also durch den behaupteten Verstoß gegen die guten Sitten in Frage gestellt werden kann. Das ist zu verneinen. Die Bei- trittserklärung selbst kann nach ihrem Inhalt nicht sittenwidrig sein. Daß die Beitretenden nicht aus verwerflichen Beweggründen ge- handelt und keine unlauteren Zwecke verfolgt haben, stellt der Vorder- richter fest. Dafür, daß der Vorstand nur Vereinigungsfreunde auf- genommen, Vereinigungsgegner aber zurückgewiesen hat, sind die Beitretenden nicht verantwortlich. Daß sie vor der Aufnahme ge- fragt worden sind, ob sie Vereinigungsfreunde seien, und daß sie diese Frage bejaht haben, ist nicht von Bedeutung, weil sie damit nur ihre politische Stellungnahme kundgaben.

Soweit die Aufnahme auf einem Tun der Genossenschaft, nämlich auf der Einreichung der Beitrittserklärung beim Registergericht beruht, ist sie nicht Vollzugsakt eines Aufnahmevertrags, auch nicht Annahme eines in der Beitrittserklärung enthaltenen Vertrags- angebots. In ihr äußert sich nur die dem Vorstand vorgehaltene organschaftliche Mitwirkung bei der Aufnahme (RÖG. Bd. 68 S. 351). So wenig aber bei Nichtigkeit des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrags das dingliche Vollzugsgeschäft ohne weiteres ungültig ist, ebenso wenig kann das dem Vorstand vorgeworfene einseitige Ver- halten die Gültigkeit der Beitrittserklärung und die Wirksamkeit des nur formalen Aktes seiner Mitwirkung durch Einreichung der Erklärung berühren. Das verbietet sich auch schon mit Rücksicht auf die Rechts- sicherheit, da mit der Eintragung in die Liste der Genossen die Gläu- biger mit der Haftung des eingetragenen Genossen rechnen dürfen.

Sind daher die neu aufgenommenen Personen Genossen ge- worden, so hatten sie auch das Stimmrecht und es war daher zunächst

ihre Sache, wie sie abstimmen wollten. War die dem Vorstand vorgeworfene genossenschaftsfeindliche Handlungsweise bedeutungslos für den Erwerb ihrer Mitgliedschaft, so kann sie noch weniger die Frage berühren, ob die Stimmen der neuen Mitglieder zu zählen sind.

Es kann sich also entscheidend nur darum handeln, ob in der Generalversammlung vom 26. November 1922 die für die Auflösung stimmende Mehrheit ihre Macht mißbraucht und aus eigenjüchtigen Interessen zum Schaden der Minderheit, ohne Rücksicht auf das Wohl der Genossenschaft, gestimmt und damit gegen die guten Sitten verstoßen hat. Für das Aktienrecht hat der erkennende Senat ein solches Handeln der Mehrheit in ständiger Rechtsprechung als Anfechtungsgrund anerkannt (RGZ. Bd. 107 S. 75, Bd. 108 S. 43, Bd. 112 S. 14, Bd. 113 S. 188 und Urteil vom 17. Dezember 1926 II 103/26). Man wird den gleichen Grundsatz auch für das Genossenschaftsrecht gelten lassen dürfen.

Indessen kann dem Berufungsgericht darin nicht beigetreten werden, daß ein solcher Verstoß gegen die guten Sitten hier vorliegt.

Ob die Beklagte, die sich im wesentlichen mit der Herausgabe einer politischen Tageszeitung von bestimmter Parteifärbung befaßt, damit überhaupt die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt, ist, nachdem die Genossenschaft eingetragen worden, nicht mehr zu untersuchen. Auf dem Gebiet dieses für die Genossenschaft gesetzlich maßgebenden Zweckes lagen aber die Bestrebungen nicht, welche die Teilnehmer der Generalversammlung vom 26. November 1922 und die Genossen überhaupt auseinandergeführt haben, und zwar weder bei der Mehrheit noch bei der Minderheit, die in der Versammlung Stimmenthaltung geübt hat. Worum der Streit in Sachen der Auflösung der Genossenschaft ging, war nicht ein wirtschaftliches Ziel, sondern die rein politische Frage, ob die Volksstimme als Organ der U. S. F. D. oder einer dieser Partei politisch verwandten Gruppe fortbestehen oder ob sie nach Auflösung der Beklagten mit der Freien Presse verschmolzen werden sollte, die den Standpunkt der U. S. F. D. vertrat. Auch das Berufungsgericht betont dies, und zwar durch die Feststellung, daß es sich hier im Grunde weniger um wirtschaftliche Interessen als um politische Dinge gehandelt habe. Von wirtschaftlicher Bedeutung konnte nur sein, wem das Vermögen der Beklagten nach

ihrer Auflösung zufallen sollte, und diese Frage konnte um deswillen keine Rolle spielen, weil nach einer in den Registerakten befindlichen Bilanz die Beklagte in den Jahren 1922 und 1923 mit Verlust gearbeitet hat, jodaß der Vorstand und Aufsichtsrat sich bei ihrem Antrag auf Auflösung der Genossenschaft von der Erwägung leiten ließen, das Unternehmen sei nicht zu halten und die örtlichen Verhältnisse zwingen daher, wenn man den Konkurs vermeiden wolle, zur Vereinigung mit der Freien Presse. Dieser wirtschaftlichen Erwägung haben sich die Auflösungsgegner verjagt, nicht weil sie mit ihrer gegenteiligen Meinung dem Erwerb oder der Wirtschaft der Genossen hätten dienen oder dem darniederliegenden Unternehmen hätten aufhelfen wollen und können, sondern weil sie die Zeitung als Organ einer Gruppe der U. S. P. D., also aus politischen Gründen nicht eingehen lassen wollten. Beide Standpunkte mögen von politischen Gesichtspunkten aus verständlich und berechtigt sein, wie denn auch das Berufungsgericht mit Recht die Beweggründe der Vereinigungsfreunde als sittlich einwandfrei anerkannt hat. Dann kann aber weder die eine noch die andere Richtung der Gegenseite den Vorwurf machen, daß sie zum Nachteil der übrigen Genossen eigenüchtige Interessen vertreten habe. Daß die Mehrheit der Generalversammlung mit Vorstand und Aufsichtsrat sich als genossenschaftsfeindlich oder genossenschaftsschädlich erwiesen habe, kann vollends nicht geltend gemacht werden. Denn die Genossenschaft ist nicht Selbstzweck, und wenn sich das Ziel, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern, mit den zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr erreichen läßt und ihre Lebensfähigkeit in Frage gestellt ist, so ist eine die Auflösung der Genossenschaft bejahende Abstimmung nur der nach der Lage der Genossenschaft wirtschaftlich gerechtfertigte Gebrauch eines Rechts und so wenig eine genossenschaftsfeindliche Handlung wie ein Antrag auf Konkursöffnung, den der Vorstand bei Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft von Gesetzes wegen zu stellen hat. Ein sittenwidriger Mißbrauch der Macht der Mehrheit liegt daher nicht vor. Der Berufungsrichter scheint aber das Hauptgewicht darauf zu legen, daß der Generalversammlungsbeschuß bloß möglich geworden sei, indem der Vorstand, um den bisherigen Mehrheitswillen zu brechen, nur Auflösungsfreunde aufgenommen, Auflösungsgegner jedoch zurückgewiesen habe, und daß insofern, also wegen der vom Vorstand angewandten Mittel, der

Generalversammlungsbeschluß auf einem sittenwidrigen Verfahren beruhe. Auch mit diesen Erwägungen läßt sich die Unsechtbarkeit des Beschlusses nicht rechtfertigen. Das würde darauf hinauslaufen, daß ein bei Aufnahme von Mitgliedern begangener Verstoß des Vorstands, der auch nach der Auffassung des Berufungsgerichts nicht geeignet war, den Erwerb der Mitgliedschaft zu verhindern, fortwirken müßte auf die Beschlüsse der Generalversammlung, obwohl diese einwandfrei mit den Stimmen derjenigen Genossen zustande gekommen sind, für deren Aufnahme und Stimmrecht der Verstoß des Vorstands bedeutungslos war. Die Folge wäre, daß niemals mit diesen Stimmen die Auflösung beschlossen werden könnte, möchte sie sachlich auch noch so gerechtfertigt sein. Die Genossenschaft wäre daher insoweit dauernd handlungsunfähig, wenn die Mehrheitsverhältnisse sich nicht verschieben würden. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß eine durch die Auswahl neu aufzunehmender Mitglieder (je nach ihrer Stellungnahme zur Frage der Auflösung) begangene Sittenwidrigkeit des Vorstands, wenn sie die Neuaufnahmen nicht beeinträchtigt hat, auch nicht von ursächlicher Bedeutung für die auf diesen Stimmen beruhenden Generalversammlungsbeschlüsse ist, weil sonst das Stimmrecht, das dieser Verstoß nicht beeinträchtigen konnte, notwendig verneint werden müßte.

Es kann dem Vorderrichter aber auch darin nicht beigespflichtet werden, daß das Handeln des Vorstands nach allgemeinem Sittenmaßstab als verwerflich zu betrachten sei. Dem Vorstand und dem Aufsichtsrat sind für die Auswahl neu aufzunehmender Personen durch die Satzung keinerlei Grenzen gezogen. Darum entscheidet über ihr Verhalten bei dieser Auswahl zwar nicht ihr freies Ermessen, wohl aber die Rücksicht auf das Wohl der Genossenschaft. Daß sie dieses pflichtwidrig vernachlässigt hätten, kann nicht anerkannt werden, weil die Auflösung eine nach der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft gebotene oder doch ratsame Maßnahme war. Daß sie sich durch die Neuaufnahmen mit dem bisherigen Mehrheitswillen der Genossen in Widerspruch gesetzt haben, ist nicht von entscheidender Bedeutung. War ihnen die Neuaufnahme von Mitgliedern überlassen, so mußte hierüber nach der Lage der Genossenschaft entschieden werden; denn durch den bisherigen Mehrheitswillen von Generalversammlungen waren für Neuaufnahmen keine Richtlinien gegeben, die hätten befolgt werden müssen.

Waren aber die Beweggründe des Vorstandes einwandfrei und war das verfolgte Ziel im Interesse der Genossenschaft nicht zu beanstanden, so reichte das angewandte Mittel, mochte es auch den Gegnern vom politischen Standpunkt aus als einseitige Parteinahme erscheinen, nicht aus, um eine Sittenwidrigkeit annehmen zu können. Denn das Mittel war weder durch die Satzung verboten, noch sonst unlauter oder gar ungesetzlich.